



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eibelstadt

Die Stadt Eibelstadt erlässt folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperiode
- § 3 Aktives Wahlrecht
- § 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung
- § 12 Mandatsverlust
- § 13 Aufbewahrung der Wahlniederschriften
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Eibelstadt. Das Gebiet der Stadt Eibelstadt bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Amtsperiode

(1) Der Seniorenbeirat wird für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 3 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Eibelstadt haben.

§ 4 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar sind alle Bürger, welche am Wahltag ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Eibelstadt haben.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlleiter und sein Stellvertreter
- und der zwei Beisitzer im Wahlvorstand.

(2) Als Wahlleiter fungiert der 1. Bürgermeister der Stadt Eibelstadt oder sein Vertreter im Amt.

(3) In der Versammlung beruft der Wahlleiter noch zwei Wahlberechtigte in den Wahlvorstand.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahlleiter informiert spätestens zwei Monate vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie über die Homepage der Stadt Eibelstadt über den Zeitpunkt und Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates.

(2) Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Alle wählbaren Bürgerinnen und Bürger können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dem Wahlleiter durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(3) Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt in der durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung.

(2) Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung mit Handzeichen, ähnlich wie bei der Wahl von Vereinsvorständen. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Wie unter § 8 Abs. 2 geregelt, erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen.
- (2) Für den Fall, dass eine Wahl mittels Stimmzetteln stattfindet, hat jeder Wahlberechtigte bis zu zwei Stimmen. Die Stimmen können auf die Bewerber verteilt werden, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Rahmen der Wahlveranstaltung durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer.
- (2) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten. Darin stellt der Wahlleiter folgendes fest:
 - a) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - b) die Zahl der Wähler
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerber.
- (3) Gewählt sind die zwei Bewerber, die unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 4 der Satzung für den Seniorenbeirat die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter mündlich gebeten, die Annahme der Wahl zu erklären. Dies ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (5) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (6) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt.

§ 11 Konstituierende Sitzung

- (1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirats findet binnen von zwei Monaten, nach Beginn der Amtsperiode statt.
- (2) Zu dieser Sitzung beruft der bisherige Sprecher des Seniorenbeirats ein, welcher die Geschäfte bis dahin weiterführt.
- (3) Gibt es noch keinen Sprecher, so lädt der 1. Bürgermeister zu dieser Sitzung ein.

§ 12 Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz durch Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Verlagerung des Hauptwohnsitzes).

§ 13 Aufbewahrung der Wahlniederschriften

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidenden Unterlagen sind bis zur erfolgten Neuwahl des Seniorenbeirates aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 23.10.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.06.2021 angeheftet und am 14.07.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 15.07.2021

gez.

Markus Schenk
1. Bürgermeister